

SATZUNG

der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein über die Einrichtung und die Wahl eines Jugendgemeinderates vom 20.10.2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein hat auf Grund der §§ 24 und 46 b der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein ist bestrebt, die Teilnahme aller jungen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Ortsgemeinde zu fördern.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben

(1) In der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet, in dem die jungen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sind. Die Jugendvertretung erhält die Bezeichnung Jugendgemeinderat.

(2) Im Jugendgemeinderat werden die Belange der jungen Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilnahme am Gemeindeleben erörtert und gegenüber den gemeindlichen Organen vertreten.

(3) Der Jugendmeinderat kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, die die Belange der jungen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, beraten. Auf Antrag des Jugendgemeinderates hat der Ortsbürgermeister dem Gemeinderat die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; der Vorsitzende des Jugendgemeinderates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat der Vorsitzende des Jugendgemeinderates nach Abschluß der Beratung für die Dauer der Abstimmung den Sitzungssaal zu verlassen.

(4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die jungen Einwohnerinnen und Einwohner in besonderer Weise betreffen, soll der Jugendgemeinderat rechtzeitig informiert werden.

(5) Der Jugendgemeinderat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat oder einem Ausschuß oder dem Ortsbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(6) Der Jugendgemeinderat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende seiner Wahlzeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Gemeinderat vorgelegt wird.

§ 3
Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendgemeinderat gehören ausschließlich junge Einwohnerinnen und Einwohner - auch Ausländer und Staatslose - an.
- (2) Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 7.
- (3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 19 bis 22 und §§ 30 und 31 GemO entsprechend.

§ 4
Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner (auch Staatenlose Personen), die/der am Tage der Wahl
 1. das 11. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat
 2. seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein gemeldet ist.§ 1 Abs. 2 und 3, §§ 2, 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des KWG gelten entsprechend.
- (2) Für die Wahl finden die für die Wahl des kommunalen Vertretungsorgans geltenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass
 1. nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,,
 2. zum Schriftführer des Wahlausschusses eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung bestellt werden soll,
 3. der Wahlleiter für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand bildet, der sich aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern zusammensetzt, wobei der Wahlvorsteher grundsätzlich der Ortsbürgermeister ist und der Schriftführer nach Möglichkeit eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung sein soll,
 4. die Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlorganen der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
 5. abweichend von § 18 Abs. 3 KWO Wahlscheine bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden können,
 6. abweichend von § 28 Abs. 1 KWG die Wahlhandlung mindestens drei Stunden dauert und die Uhrzeit vom Gemeinderat festgelegt wird,
 7. § 30 Abs. 3 KWG keine Anwendung findet,
 8. abweichend von § 34 KWO die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, auch andere als die dort genannten Wahlumschläge bereitzustellen.

(3) Der Jugendgemeinderat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 20 v. H. der wahlberechtigten beteiligt haben. Kommt die Mindestwahlbeteiligung gemäß Satz 1 nicht zu Stande, so wird von der Einrichtung des Jugendgemeinderates abgesehen.

(4) Die Wahlzeit des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre. Den Wahltag bestimmt der Ortsgemeinderat.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Jugendgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Jugendgemeinderates einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn feststeht, daß das Mindestquorum für die Wahlbeteiligung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht erreicht wurde.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden werden dessen Befugnisse vom Ortsbürgermeister ausgeübt. Dies gilt auch in Fällen des Abs. 1 Satz 3.

§ 6 Vertrauensperson

Der Jugendgemeinderat kann eine Vertrauensperson wählen. Wird eine Vertrauensperson gewählt, muß diese Mitglied des Gemeinderates sein.

§ 7 Verfahren im Jugendgemeinderat

(1) Für das Verfahren im Jugendgemeinderat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl seiner Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

(2) Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Jugendgemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Jugendgemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluß nicht zustande, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

(3) Der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten sowie die nach § 6 wählbare Vertrauensperson können an Sitzungen des Jugendgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 8

Verhältnis zur Verbandsgemeindeverwaltung

Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt den Jugendgemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9

Verbleiben im Amt

Zur Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit des Jugendgemeinderates bleiben auch solche gewählte Personen bis zum Ende der Wahlzeit im Amt, die das in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannte Höchstalter während der laufenden Wahlzeit vollenden. Die Regelung in Satz 1 gilt nur so lange, wie die dort genannten Personen nicht

1. zum Ortsbürgermeister,
2. zum Ortsbeigeordneten,
3. als Ratsmitglied oder
4. als Mitglied eines Ausschusses

gewählt werden und ihr Mandat annehmen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bereits für die Wahl im Jahre 2000 anwendbar.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein über die Einrichtung und die Wahl eines Jugendgemeinderates vom 11. April 1996 außer Kraft.

76857 Gossersweiler-Stein, den 20.10.2000
Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Dr. Conrad
Ortsbürgermeister